

# AMTSBLATT

G 2663 B

## DER STADT KÖLN

25. Jahrgang

Ausgegeben am 17. Oktober 1994

Nummer 49

**Inhalt:**

352. **Gebührensatzung der Stadt Köln für die Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung sowie für Amtshandlungen aufgrund des Fleischhygienegesetzes und der Fleischhygiene-Verordnung vom 22. September 1994**
353. **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen**
354. **Öffentliche Bekanntmachung von Bebauungsplänen**
355. **Öffentliche Bekanntmachung von Bebauungsplänen**
356. **Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**
357. **Einziehung des Verbindungsweges zwischen Rembrandtstraße und der Vincent-van-Gogh-Straße in Köln-Rodenkirchen**
358. **Um- und Neugestaltung einer Grünfläche**
359. **Rohbauarbeiten**
360. **Lieferung und Montage von 3 bzw. 4 Kompaktbiofilteranlagen für das Klärwerk Köln-Langel**
361. **Köln-Pesch, Pescher Straße**

**352** **Gebührensatzung der Stadt Köln für die Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung sowie für Amtshandlungen aufgrund des Fleischhygienegesetzes und der Fleischhygiene-Verordnung vom 22. September 1994**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 30. 8. 1994 aufgrund der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NW 610), der §§ 4 und 63 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (SGV NW 2023), des § 24 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), des Fleischbeschaukostengesetzes vom 24. Juni 1969 (SGV NW 7832), der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Januar 1985 – 85/73/EWG – in der Fassung der Richtlinie des Rates der Europäischen Union vom 22. Dezember 1993 – 93/118/EG – (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 340/15 vom 31. 12. 1993) – sämtliche Bestimmungen in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

## § 1

## Gegenstand der Satzung

(1) Für die Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchungen (Untersuchungen) sowie für Amtshandlungen aufgrund des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189) und der Verordnung über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim Verkehr mit Fleisch

(Fleischhygiene-Verordnung) vom 30. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1678) werden, soweit diese Aufgaben durch die Fleischbeschauzuständigkeits-Verordnung vom 15. März 1983 (GV NW S. 140) in geltender Fassung auf die Stadt Köln als Ordnungsbehörde übertragen sind, nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Satzung gilt nicht für die Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchungen im Bereich des Schlachthofes Köln-Ehrenfeld.

## § 2

## Gebühren

Für die Untersuchungen bei Schlachtungen in den Untersuchungsbezirken außerhalb des öffentlichen Schlachthofes werden folgende Gebühren erhoben:

1. Schlachttier- und Fleischuntersuchungsgebühren bei Hausschlachtungen
  - 1.1 für ein Rind oder Kalb 28,30 DM
  - 1.2 für ein Schwein oder Ferkel 15,00 DM
  - 1.3 für ein Schaf, eine Ziege oder ein Lamm 12,70 DM
  - 1.4 für ein Stück Rot-, Dam-, Reh- oder Schwarzwild 15,20 DM
  - 1.5 für ein Stück Federwild, ein Kaninchen oder einen Hasen 1,25 DM
2. Schlachttier- und Fleischuntersuchungsgebühren bei gewerblichen Schlachtungen
  - 2.1 für ein Rind (Rinder über 300 kg Schlachtgewicht) 9,63 DM
  - 2.2 für ein Jungrind (Rinder bis 300 kg Schlachtgewicht) 5,07 DM
  - 2.3 für ein Schwein 2,64 DM
  - 2.4 für ein Schaf oder eine Ziege von weniger als 12 kg Schlachtgewicht 0,35 DM
  - 2.5 für ein Schaf oder eine Ziege von 12 kg bis 18 kg Schlachtgewicht 0,71 DM
  - 2.6 für ein Schaf oder eine Ziege von mehr als 18 kg Schlachtgewicht 1,01 DM
  - 2.7 je Einhufer 8,92 DM
  - 2.8 für ein Stück Rot-, Dam-, Reh- oder Schwarzwild 10,80 DM
  - 2.9 für ein Stück Federwild, ein Kaninchen oder einen Hasen 1,25 DM

3. Trichinenuntersuchungsgebühren bei Fleisch, das der Trichinenuntersuchung unterliegt
- Probenentnahme und Untersuchung nach der Digestionsmethode
- 3.1 Probenentnahme von bis zu 5 Tieren, je Probe 1,80 DM
- 3.2 Probenentnahme von bis zu 15 Tieren, je Probe 1,40 DM
- 3.3 Probenentnahme von bis zu 50 Tieren, je Probe 0,90 DM
- 3.4 Probenentnahme von mehr als 50 Tieren, je Probe 0,50 DM
- 3.5 Untersuchung eines Tierkörpers oder von Teilen eines Tierkörpers 11,90 DM

### § 3

#### Gebühren in besonderen Fällen

(1) Die Gebühren nach § 2 Ziffer 1, 2 und 3 sind in voller Höhe auch dann zu zahlen, wenn nur die Schlachttieruntersuchung ohne nachfolgende Fleisch- oder Trichinenuntersuchung bzw. nur die Fleischuntersuchung oder Trichinenuntersuchung ohne vorausgehende Schlachttieruntersuchung (z.B. bei Notschlachtungen) vorgenommen wird.

(2) Die Gebühren nach § 2 Ziffer 1, 2 und 3 erhöhen sich –ausgenommen bei Notschlachtungen – um 100 %, wenn

1. die Untersuchungen auf Verlangen zwischen 18.00 und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden, und zwar auch dann, wenn nicht die gesamten Untersuchungen, mindestens aber die Fleischuntersuchungen in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt werden;
2. das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zu den Untersuchungen bereitsteht;
3. Schlachtungen aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, so verzögert werden, daß mit der Fleischuntersuchung bei Rindern erst eine Stunde, bei anderen Tieren erst eine halbe Stunde nach dem vom Antragsteller angegebenen Zeitpunkt begonnen werden kann.

(3) Werden bakteriologische Fleischuntersuchung, Rückstandsuntersuchung oder zusätzliche Trichinenuntersuchung dadurch erforderlich, daß das Schlachttier vor den Untersuchungen unzulässig zerlegt worden ist, oder daß einzelne Teile des Schlachttieres entfernt oder unzulässig bearbeitet worden sind, oder daß nach Feststellung des Untersuchers das Schlachttier ohne triftigen Grund nicht zur Schlachttieruntersuchung angemeldet worden ist, so sind neben den Gebühren nach § 2 Ziffer 1, 2 und 3, § 3 Abs. 1 und 2 folgende Gebühren zu entrichten:

1. bakteriologische Fleischuntersuchung, je Tier 32,40 DM
2. Rückstandsuntersuchung, je Tier 28,60 DM
3. zusätzliche Trichinenuntersuchung, je Tierkörperanteil 13,70 DM

(4) Für eine gesonderte, zusätzliche Stempelung des Fleisches, die so spät beantragt wird, daß sie nicht in unmittelbarem Anschluß an die Untersuchungen vorgenommen werden kann, ist eine besondere Gebühr von 2,10 DM je Tierkörper, Tierkörperhälfte oder Tierkörperviertel, mindestens jedoch von 61,90 DM zu entrichten.

### § 4

#### Gebühren für Amtshandlungen aufgrund des Fleischhygienegesetzes und der Fleischhygiene-Verordnung

(1) Für die Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung von frischem Fleisch, das für den innergemeinschaftlichen Handel der EG bestimmt ist, werden folgende Gebühren erhoben:

1. Kontrolle und Untersuchung bei der Zerlegung von Fleisch, das nicht in dem zerlegenden Betrieb gewonnen wurde je Tonne Fleisch mit Knochen 6,08 DM
2. Kontrolle und Untersuchung bei der Zerlegung von Fleisch, das in dem zerlegenden Betrieb gewonnen wurde je Tonne Fleisch mit Knochen 3,04 DM

(2) Für die Ausstellung von Genußtauglichkeitsbescheinigungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Fleischhygiene-Verordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- Ausfertigung einer Genußtauglichkeitsbescheinigung 8,40 DM
- Untersuchung je Probe 7,30 DM

(3) Bei jeder Überprüfung im Rahmen der Überwachung eines zugelassenen Betriebes (§ 6 Abs. 1 Satz 1 des Fleischhygienegesetzes) werden für die Tätigkeit des amtlichen Tierarztes und seiner Hilfskräfte folgende Gebühren erhoben:

1. Tierarzt – je angefangene halbe Stunde 48,40 DM
2. Hilfskraft – je angefangene halbe Stunde 25,10 DM

(4) Kann eine Amtshandlung nach Abs. 1, 2 und 3 aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden oder verzögert sich ihre Durchführung, so werden unbeschadet der sonstigen Gebührenpflicht für jede angefangene halbe Stunde der Wartezeit Gebühren in Höhe der in Abs. 3 festgelegten Sätze erhoben.

(5) Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhöhen sich um 100%, wenn die Amtshandlungen auf Verlangen außerhalb der Dienstzeit durchgeführt werden.

### § 5

#### Fahrtkosten

Neben den Gebühren nach den §§ 2, 3 und 4 wird für Wegstrecken (An- und Abfahrt) eine Gebühr von 0,52 DM je angefangenen Kilometer erhoben. Zusätzlich werden für die An- und Abfahrtszeiten bei Amtshandlungen nach § 4 Abs. 2 und 3 Gebühren in Höhe der in § 4 Abs. 3 festgelegten Sätze erhoben.

### § 6

#### Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Handlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlaßt hat und derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.

(2) Mehrere hinsichtlich einer Handlung gebührenpflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren nach den §§ 2 und 3 sind vor Durchführung der Untersuchungen an den Untersucher zu zahlen.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Köln für die Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung sowie für Amtshandlungen aufgrund des Fleischhygienegesetzes und der Fleischhygiene-Verordnung vom 27. 6. 1993 (ABl. Stadt Köln 1993, S. 255ff.) außer Kraft.

\*

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 22. 9. 1994

gez.: Bürger  
Oberbürgermeister

353

**Zweite Satzung  
zur Änderung der Satzung der Stadt Köln  
über die Erhebung von Beiträgen nach  
§ 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen  
vom 30. September 1994**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 30. 8. 1994 aufgrund der §§ 2 und 8 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) in Verbindung mit §§ 4 und 63 Absatz 1 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV.

NW. 2023) – jeweils in der bei Erlaß dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 5. März 1989 (ABl. Stadt Köln 1989 S. 97, 1991 S. 309) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Abs. 2 werden die unter Ziffer 1. Buchst. d), Ziffer 2. Buchst. d), Ziffer 3. Buchst. d und Ziffer 4. Buchst. d) getroffenen Regelungen insgesamt gestrichen und durch folgende Neuregelungen ersetzt:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
1. Anliegerstraßen			
„d) Parkflächen			
– bei Längsaufstellung	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v.H.
– bei Schräg- oder Senkrechtaufstellung	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.“
2. Haupterschließungsstraßen			
„d) Parkflächen			
– bei Längsaufstellung	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
– bei Schräg- oder Senkrechtaufstellung	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.“
3. Hauptverkehrsstraßen			
„d) Parkflächen			
– bei Längsaufstellung	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
– bei Schräg- oder Senkrechtaufstellung	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.“
4. Hauptgeschäftsstraßen			
„d) Parkflächen			
– bei Längsaufstellung	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
– bei Schräg- oder Senkrechtaufstellung	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.“

- 2. In § 3 Abs. 2 wird nach Ziffer 6 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die in Ziffern 1 bis 6 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffer 2 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffer 2 tritt rückwirkend zum 21. März 1989 in Kraft.

\*

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,